



Gemeinde Kolkwitz
FB Ordnung und Sicherheit
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz

Antrag auf Umbettung einer Urne oder eines Sarges

Angaben zum Antragsteller:	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort, Ortsteil:	
Telefon: (für eventuelle Rückfragen)	

Angaben zum Verstorbenen:		
Friedhof:		
Name, Vorname des/der Verstorbenen:	Geburtsdatum:	Sterbedatum:
1.		
2.		
3.		
4.		
Bestattungsform:		
☐ Urne ☐ Sarg		

Hiermit beantrage ich die Umbettung des vorgenannten Verstorbenen in ein:	
☐	neu zu erwerbendes Grab, auf dem Friedhof in:
☐	vorhandenes Grab, auf dem Friedhof in:

Begründung:

Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 26.04.2024:	
Genehmigungsgebühr zur Umbettung (je angefangene Stunde)	54,37 EUR

Ich verpflichte mich, die o.g. Gebühren nach Erhalt des Gebührenbescheides zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten.

.....

.....

Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung zum Datenschutz:

Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten ein. Ohne diese Einwilligung können meine Daten nicht genutzt und mein Umbettungsantrag kann nicht bearbeitet werden. Die angegebenen Daten werden von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Kolkwitz zur Bearbeitung des oben genannten Antrages verwendet und gespeichert. Eine Weiterverarbeitung erfolgt nur in diesen gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen. Das Recht des Widerrufs bleibt vorbehalten.

.....

.....

Datum

Unterschrift



Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 19.03.2019

§ 11 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein **wichtiger Grund** eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern dies nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der Zustimmung durch den Friedhofsträger. Weiterhin ist bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen eine Zustimmung durch die untere Gesundheitsbehörde erforderlich.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt. Antragsberechtigt ist vorrangig der Nutzungsberechtigte oder jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Der Zeitpunkt der Umbettung ist vom Friedhofsträger zu bestimmen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen sind einem Bestattungsinstitut zu übertragen.
- (6) Der Antragsteller hat die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.